



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS I 4,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Frau
Brigitte Artmann
Kreisrätin/ Kreisvorsitzende
Bündnis 90/ Die Grünen
KV Wunsiedel
Am Frauenholz 22
95615 Marktredwitz

TEL +49 22899 305-2890

FAX +49 22899 305-3225

martina.palm@bmu.bund.de

www.bmu.de

- per Postzustellungsurkunde -

**Antrag auf Informationszugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit
der Sitzung der Deutsch-Tschechischen Kommission am 12. November
2012**

Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2012

Aktenzeichen: RS I 4 - 07023/03

Bonn, 04.01.2013

Sehr geehrte Frau Artmann,

mit Schreiben vom 5. Dezember 2012, zugegangen am 11. Dezember 2012,
haben Sie auf der Grundlage des Artikel 4 der Aarhus Konvention sowie des
Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Informationsfreiheitsge-
setzes (IFG) Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit der Sitzung
der Deutsch-Tschechischen-Kommission über Fragen gemeinsamen Interes-
ses bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz (DTK) am 12.
November 2012 beantragt.

Im Einzelnen begehren Sie

1. die Kenntnissgabe des DTK-Sitzungsprotokolls vom 12. November
2012 und damit zusammenhängender Unterlagen sowie des vorange-
gangenen Einladungsschreibens. Hilfsweise haben Sie im Rahmen die-
ses Begehrens die Kenntnissgabe des Protokolls zu den Tagesordnungs-



Seite 2

punkten Temelin, Schweißnaht 1-4-5, und Temelin 1, Reaktoruntersuchung Temelin 1, beantragt. Für den Fall, dass es sich bei dem vorgenannten Befassungsbereich nicht um einen eigenen Tagesordnungspunkt gehandelt habe, bitten Sie um Kenntnisgabe der entsprechenden Protokollaufzeichnungen auch zu der dabei geführten Diskussion.

2. die Kenntnisgabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der DTK-Sitzung am 12. November 2012, hilfsweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem unter 1. genannten Tagesordnungspunkt, hilfsweise die Kenntnisgabe der Namen der anwesenden Experten der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS).
3. die Kenntnisgabe von durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) angefertigten Sitzungsberichten, Ergebnisberichten und getroffenen Anordnungen, die über die von der DTK-Sitzung am 12. November 2012 unter 1. und 2. bezeichneten Protokollierungen des BMU hinausgehen.

I.

Der Antrag wird vollumfänglich abgelehnt.

Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

II.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:





Seite 3

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des völkerrechtlichen UNECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (kurz: Aarhus Konvention). Das in Artikel 4 der Aarhus Konvention verbrieftete Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt hat die Bundesrepublik Deutschland u. a. mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) in nationales Recht übertragen.

Nach § 1 Absatz 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen den Vorschriften des IFG vor.

Gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3 i. V. m. Nummer 2 UIG handelt es sich bei den Informationen, von denen Sie Kenntnisaufgabe beantragen, um Umweltinformationen im Sinne des UIG. Somit ist das UIG für den vorliegenden Antrag die einschlägige Rechtsgrundlage. Das UIG ist gegenüber dem IFG die speziellere Rechtsgrundlage, so dass das IFG vorliegend keine Anwendung findet.

Die zwischenstaatliche DTK-Sitzung fand auf Einladung des BMU am 12. November 2012 in Berlin statt. Derzeit befindet sich das hierzu zu erstellende Sitzungsprotokoll in Form eines Ergebnisprotokolls in Abstimmung. Dem endgültigen Sitzungsprotokoll wird eine Teilnehmerliste als Anlage beigefügt sein. Das Sitzungsprotokoll wird in der nächsten DTK-Sitzung förmlich angenommen werden. Darüber hinausgehende Sitzungs- bzw. Ergebnisberichte, im Zusammenhang mit der Sitzung am 12. November 2012 stehende Unterlagen oder Protokollierungen des BMU bestehen nicht. Gleiches gilt für Anordnungen des BMU in dieser Hinsicht.





Seite 4

Unabhängig von dem derzeit noch nicht vorliegenden endgültigen Sitzungsprotokoll der einschlägigen DTK-Sitzung kann die Herausgabe des Sitzungsprotokolls, des Einladungsschreibens und der Teilnehmerliste nicht erfolgen. Dies gilt auch hinsichtlich der im Rahmen Ihrer Hilfsanträge geltend gemachten Informationsbegehren zu dem unter 1. genannten Themenaspekt Temelin, den von diesem Themenaspekt betroffenen Sitzungsteilnehmern beziehungsweise bezüglich der Benennung einzelner Experten der GRS. Die Bekanntgabe hätte schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zu der Regierung der Tschechischen Republik (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG). Darüber hinaus beinhalten die Dokumente Informationen, deren Bekanntgeben nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UIG hätte sowie schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 UIG und von Betriebs- sowie Geschäftsheimnisse (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 UIG) erheblich beeinträchtigen würde.

1. Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zu der Regierung der Tschechischen Republik (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG)

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik besteht ein Abkommen zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz. Ausgefüllt wird dieses Abkommen durch die DTK. Im Rahmen der jährlichen, nicht öffentlichen Sitzungen der DTK findet ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen beiden Staaten statt. Ziel der DTK-Sitzungen ist es, durch zwischenstaatliche Gespräche und den Austausch von Informationen Maßnahmen zum Schutz der eigenen Bevölkerung vorzubereiten und umzusetzen. Aus diesem Grund sind seitens





Seite 5

Deutschlands neben dem BMU auch die zuständigen Behörden der Bundesländer Bayern und Sachsen bei den Sitzungen der DTK vertreten.

Der zwischenstaatliche Austausch im Rahmen der DTK-Sitzungen gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz erfolgt unter Beachtung der auswärtigen Belange und auf Grundlage eines diplomatischen Vertrauensverhältnisses. Dies gilt nicht nur für die jeweiligen Sitzungen selbst, sondern auch für die vorbereitenden Maßnahmen, wozu etwa die Einladungsschreiben gehören. Auf dieser Vertrauensgrundlage wurde das Gespräch am 12. November 2012 zu amtlichen Zwecken in Form eines Ergebnissitzungsprotokolls aufgezeichnet.

Der Inhalt der DTK-Sitzung am 12. November 2012 bezog sich neben den formalen Tagesordnungspunkten auf aktuelle Entwicklungsprozesse zu Rechtssetzungsverfahren, organisatorische Maßnahmen und nationale reaktorsicherheitspezifische Ansätze unter Einbeziehung von Experten.

Das Thema Schweißnaht am Standort Temelin wurde ebenfalls auf der DTK-Sitzung am 12. November 2012 behandelt. Hierüber wurden Sie mit Schreiben des BMU vom 6. Dezember 2012 unterrichtet, das in Anlehnung an Ihr elektronisches Schreiben vom 8. November 2012, mit dem Sie sich auf diese Thematik beziehen, erging. Mit selben Schreiben informierte Sie das BMU auch darüber, dass sich die tschechische Seite im Rahmen der DTK-Sitzung am 12. November 2012 insoweit zu dem Thema Schweißnaht am Standort Temelin geäußert habe, dass die zuständige tschechische Aufsichtsbehörde SÚJB (Státní úřad pro jadernou bezpečnost) aufgrund des





Seite 6

Vorwurfes, eine Schweißnaht (1-4-5) zwischen dem Reaktordruckbehälter und dem Primärkreislauf der Anlage Temelin 1 sei ohne Genehmigung und ohne entsprechende Dokumentation ausgeführt bzw. repariert worden, eine Inspektion veranlasst habe, bei der eine in Teilen fehlerhafte Dokumentation festgestellt worden sei. Daraufhin seien sämtliche Schweißnähte im Primärkreislauf von Expertenorganisationen nachuntersucht und die Ergebnisse durch unabhängige Experten überprüft worden. Bei diesen in den Jahren 2000 bis 2006 durchgeführten Untersuchungen hätten keine unerlaubten Schweißnähte oder Reparaturen festgestellt werden können, ebenso wenig Qualitätsmängel in den Schweißnähten selber. Die Sicherheit der Anlage sei für die gesamte projektierte Lebensdauer nicht in Frage gestellt worden. Die Aufsichtsbehörde SÚJB halte die mit dieser Schweißnaht in Temelin zusammenhängenden Fragen nach nunmehr zwölfjähriger Diskussion für vollständig abgeschlossen.

Eine darüber hinausgehende Preisgabe des Sitzungsprotokolls, des Einladungsschreibens sowie der Teilnehmerliste kann nicht erfolgen, da ansonsten die internationalen Beziehungen zu der Tschechischen Republik empfindlich beeinträchtigt wären. Dies würde sich nicht nur auf die weitere verlässliche Zusammenarbeit und den Detailliertheitsgrad der Informationen in der DTK selbst negativ auswirken, sondern auch auf die Beteiligung Deutschlands an nuklearen Verfahren außerhalb der DTK. Hierzu gehört insbesondere das aktuelle grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsverfahren zu dem Kernkraftwerksprojekt Temelin 3 und 4 und die in naher Zukunft durch die Tschechische Republik gewährte Option des Monitoring-Verfahrens mit deutscher Prozessbegleitung sowie Mitgestaltungsmöglichkeit. Nur auf Basis einer fortbestehenden Vertrauenssituation mit der tschechischen Regierung wird die Bundesregierung zusammen mit den Bundes-



Seite 7

ländern in der Lage sein, insbesondere die weitere Prozessbegleitung und inhaltliche Kontrolle der Umsetzung angekündigter Verfahrensschritte sowohl im Monitoring-Verfahren als auch in der Bau- sowie Betriebsphase im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerksvorhaben Temelin in offener Weise wahrzunehmen. Zudem würde mit der Preisgabe des Sitzungsprotokolls, des Einladungsschreibens und der Teilnehmerliste eine konkrete Besorgnis dahingehend geschaffen, dass das Gremium der DTK insbesondere auch für diese wichtigen Prozesse aufgrund Einschränkung oder Einstellung des Informationsaustausches oder aufgrund einer vertraglich möglichen Aufkündigung des zwischenstaatlichen Abkommens zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen könnte. Auch durch die hilfsweise begehrte Kenntnissgabe von Teilnehmern, die lediglich zum Themenkomplex Temelin vertreten waren beziehungsweise hinsichtlich der Benennung von anwesenden Experten der GRS kann nichts anderes gelten.

Darüber hinaus ist insoweit nicht ersichtlich, welcher hinreichend wahrscheinlicher Wirkungszusammenhang die hier begehrte und von einzelnen Maßnahmen oder Tätigkeiten losgelöste Benennung von Teilnehmern, sei es insgesamt oder zu einzelnen Themenkomplexen, zu den Umweltinformationen haben kann. Das generelle Begehren zur isolierten Kenntnissgabe von Teilnehmern widerspricht dem Sinn und Zweck des UIG, welches in der Sache Zugang zu Umweltinformationen gewähren soll. Isolierte Teilnehmerangaben sind als solche keine Informationen in diesem Sinne und ermöglichen keinen Erkenntnisgewinn hinsichtlich Umweltinformationen.

Die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 UIG vorzunehmende Einzelfallabwägung führt dazu, dass die Kenntnissgabe des Sitzungsprotokolls der DTK-Sitzung vom 12. November 2012 samt Teilnehmerliste und die Kenntnissgabe des Einladungsschreibens zu versagen ist. Dies gilt auch in Bezugnahme auf die



Seite 8

hilfsweise geltend gemachte Beschränkung auf einzelne Themenpunkte beziehungsweise bestimmte Personenkreise. Denn das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe. Nur aufgrund der Gewährung eines offenen bilateralen Austausches unter Einbeziehung von unabhängigen Experten erhalten die jeweiligen Behörden tiefer gehende und sonst nicht zugängliche Informationen. Der Informationsaustausch beruht auf der Freiwilligkeit und setzt im Gegenzug den vertrauensvollen Informationsumgang voraus. Da dieser zwischenstaatliche Informationsgewinn zum Nutzen öffentlicher Interessen bei Kenntnisausgabe der begehrten Informationen konkret gefährdet wäre, muss das öffentliche Interesse vorliegend zurücktreten.

2. Nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 UIG)

Die begehrten Dokumente können darüber hinaus auch nicht zugänglich gemacht werden, da dies nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen hätte. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen ergeben sich daraus, dass die Gespräche in der DTK nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz vertraulich behandelt werden.

Wegen des Wissens um eine mögliche – auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens erfolgende – Offenlegung etwa der einzelnen Beiträge und Meinungsbekundungen würde der etablierte offene Informations- und Erfahrungsaustausch in der DTK negativ beeinträchtigt werden. Die DTK bietet die Möglichkeit des Zusammenkommens von Vertretern der beiden Regierungen unter Teilnahme von Vertretern der zu der Tschechischen Repu-



Seite 9

blik grenznahen Bundesländer und Experten. Sinn und Zweck der DTK-Sitzungen ist es, in diesem zwischenstaatlichen Rahmen, unbefangene bestimmte Fragen und Themen zu erörtern, um eventuelle Maßnahmen im öffentlichen Interesse vorbereiten und gegebenenfalls umzusetzen zu können. Seine Vertraulichkeit muss auch nach Ablauf eines längeren Zeitraums Bestand haben, um die offenen sowie umfassenden Austauschprozesse zwischen sämtlichen Beteiligten kontinuierlich zu gewährleisten. Nur wenn nach Abschluss der DTK-Sitzungen mit der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes gerechnet werden kann, ist die Freiheit und Unabhängigkeit des Austauschprozesses hinreichend sichergestellt. Eine Weitergabe der Informationen würde durch ihre Vorwirkung die Gespräche und damit das Ziel der bilateralen DTK-Sitzungen stark beeinträchtigen.

Das Sitzungsprotokoll zu der einschlägigen DTK-Sitzung beinhaltet Kommentare, Einschätzungen sowie Äußerungen einzelner Delegationsmitglieder. Sie lassen es zu, getätigte Äußerungen einzelnen Delegierten zuzuordnen und würden bei Bekanntwerden zur Folge haben, dass die Vertraulichkeit der Gespräche und insbesondere des offenen Informations- und Erfahrungsaustausches im sensiblen sicherheitstechnischen Bereich nicht mehr geschützt wäre.

Auch in Anlehnung an den Ablehnungsgrund nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 UIG ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der begehrten Kenntnissgabe nicht ersichtlich. Da die Effektivität der DTK-Sitzungen beeinträchtigt wäre, wenn die Sitzungsteilnehmer befürchten müssten, dass ihr vertrauensvoller Informations- und Erfahrungsaustausch publik würde, muss das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe des Protokolls zurücktreten. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Darlegungen unter II./ 1. verwiesen.





Seite 10

3. Schutz von personenbezogenen Daten (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 UIG)

Die begehrte Kenntnissgabe der Teilnehmernamen kann auch nicht aus Gründen des Schutzes von personenbezogenen Daten zugänglich gemacht werden. Dies gilt ebenfalls hinsichtlich Ihrer Hilfsbegehren zur Benennung von Teilnehmern zu einzelnen Themenkomplexen oder zur Benennung von Experten der GRS. Die Namen von Personen sind als personenbezogene Daten einzustufen. Eine, wie hier begehrte, von konkreten umweltrelevanten Maßnahmen isolierte beziehungsweise pauschalisierte Kenntnissgabe der Namen beeinträchtigt in erheblichem Maße die Interessen der Betroffenen. Sowohl die Mitarbeiter des BMU als auch die der GRS und die Vertreter der Tschechischen Republik sind aufgrund der in Deutschland vorliegenden Sensibilität hinsichtlich der nuklearspezifischen Thematik konkreten persönlichen Anfeindungen ausgesetzt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass anders als nach den entsprechenden Vorschriften des IFG, § 9 Absatz 1 Nummer 1 UIG nicht zwischen Amtsträgern und Dritten unterscheidet.

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UIG vorzunehmende Einzelfallabwägung führt dazu, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. Denn das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe. Angesichts der herausragenden Bedeutung der Unversehrtheit des oben dargelegten Gutes der Betroffenen muss das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der hier isoliert begehrten Teilnehmernamen zurücktreten.

4. Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 UIG)

Schließlich lassen die in dem Protokoll enthaltenen Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kernkraftwerksbetrei-



Seite 11

ber zu oder sind selbst als solche Geheimnisse anzusehen. Bei einer Bekanntgabe wäre die Bereitschaft der Kernkraftwerksbetreiber zu einer ergebnisorientierten Beteiligung an dem Informationsaustausch in der DTK gefährdet. Dies würde dazu führen, dass möglicherweise nicht alle sicherheitstechnisch relevanten Aspekte in den gegenseitigen zwischenstaatlichen Informationsaustausch eingebracht würden. Dies hätte folglich negative Auswirkungen auf den Informationsaustauschprozess und damit auch mittelbar auf die Möglichkeiten einer deutschen Einflussnahmemöglichkeit bei dem anstehenden Monitoring-Verfahren und Folgeprozesse zum Projektvorhaben Temelin 3 und 4.

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UIG vorzunehmende Einzelfallabwägung führt dazu, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. In Bezug auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wäre bei einer Bekanntgabe des Informationsaustausches die Bereitschaft der Kernkraftwerksbetreiber zur Teilnahme an einem ergebnisorientierten Austausch insbesondere auch in Anlehnung an die geplanten zukünftigen Bau- und Betriebsphasen von Kernkraftwerken in der Tschechischen Republik konkret gefährdet und schädlich für eine weitere vertrauensvolle zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Sinne der Ziele der DTK.

III.

Über das Sitzungsprotokoll, die Teilnehmerliste sowie das Einladungsschreiben von der DTK-Sitzung am 12. November 2012 hinausgehende Unterlagen wie etwa Protokollierungen, Sitzungsberichte, Ergebnisberichte,





Seite 12

getroffene Anordnungen oder sonstige mit der einschlägigen Sitzung zusammenhängende Unterlagen des BMU liegen nicht vor.

IV.

Bezüglich Ihres Hinweises zu § 66 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) weise ich darauf hin, dass dieser gem. § 63 Absatz 1 VwVfG nur anwendbar ist, soweit durch Gesetz ausdrücklich ein förmliches Verwaltungsverfahren angeordnet ist. Dies ist für die in Frage stehenden Vorschriften des UIG nicht der Fall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Martina Palm